



RECHTSHILFE-INFO

RECHTLICHE LAGE RUND UM HAUSBESETZUNGEN

Aus aktuellem Anlass soll über die rechtliche Lage rund um Hausbesetzungen in Österreich informiert werden (Stand 2005). Das Betreten, Besetzen oder Bewohnen von leer stehenden Häusern ist zwar nicht direkt verboten, bestimmte Handlungen in diesem Zusammenhang können aber Folgen haben...

STRAFRECHTLICHE FOLGEN

Wer gegen Strafgesetze verstoßt, kann von einem Strafgericht zu einer Geldstrafe oder zu Haft verurteilt werden. Folgende Strafgesetze sind beim Betreten oder Benutzen eines leer stehenden Hauses relevant:

SACHBESCHÄDIGUNG:

Eine solche begeht **wer eine fremde Sache zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar macht.**

Ist nur strafbar, wenn es absichtlich begangen wird. Gilt auch nicht bei Sachen die niemanden gehören.

Höchststrafe ist 6 Monate Haft, für schwere Sachbeschädigung (Sachen über 3000€) auch mehr.

Einbruch allein ist nicht strafbar, strafbar ist aber **DIEBSTAHL DURCH EINBRUCH:**

Einen solchen begeht *wer in ein Gebäude, in einen Raum oder in einen Lagerplatz einbricht, einsteigt, durch ein nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmtes Werkzeug eindringt oder ein Behältnis oder eine Sperrvorrichtung aufbricht, um einen Diebstahl zu begehen.*

Einen Diebstahl begeht wer einer_n anderen eine Sache wegnimmt um sich zu bereichern. Wird also in ein Gebäude eingestiegen um es z.B. zu bewohnen, ist das nicht strafbar.

Höchststrafe für Diebstahl durch Einbruch ist 5 Jahre Haft.

HAUSFRIEDENSBRUCH:

Einen solchen begeht *wer den Eintritt in ein Gebäude oder einem Raum mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt erzwingt.*

Der Eintritt muss gegen den Willen einer in diesen Räumlichkeiten anwesenden Person erzwungen werden. Es ist egal, ob diese Person dort wohnt oder nur zufällig anwesend ist. Drohung mit Gewalt ist die Ankündigung von Sachbeschädigung, Körperverletzungen oder ähnlichem.

Höchststrafe ist 1 Jahr Haft, für schweren Hausfriedensbruch (wenn dabei Waffen mitgeführt werden oder der Eintritt mehrerer Personen erzwungen wird) 3 Jahre Haft.

Konkret heißt das, das Betreten, Benützen, Bewohnen von Häusern, die leer (unbewohnt) und unversperrt (oder schon aufgebrochen) sind, ist nicht strafbar. Strafbar ist prinzipiell nur Sachbeschädigung (z.B. des Schlosses), Diebstahl und Bedrohung oder Gewaltanwendung gegen Anwesende in einem Haus.

Die **AUFLÖSUNG EINER BESETZUNG** kann von der Polizei vorgenommen werden, *wenn die Besitzer_innen des Hauses es wünschen oder wenn es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung notwendig ist* (heißt in der Praxis, wenn die Polizei es wünscht).

Die Polizei muss die Aufforderung zum verlassen in geeigneter Weise (Megaphon) verlautbaren und hat dafür zu sorgen, das die Betroffenen davon Kenntnis erlangen. Die Missachtung der Aufforderung ist noch nicht strafbar, die Polizei darf dann aber Zwangsgewalt anwenden um die Auflösung der Besetzung durchzusetzen. Folgende Strafgesetze sind dabei relevant:

WIDERSTAND GEGEN DIE STAATSGEWALT:

Eine solche begeht wer eine Behörde oder eine_n Beamtin_en mit Gewalt oder durch eine gefährlich Drohung an einer Amtshandlung hindert oder zu einer solchen nötigt.

Gewalt heißt, dass körperliche Kraft angewendet wird (z.B. schlagen, stoßen, treten, aber auch Hunde aufhetzen oder schießen). Passiver Widerstand ist nicht strafbar (z.B. nur der Einsatz des eigenen Körpergewichtes, Anketten, sich selbst zum Hindernis machen,...).

Gefährliche Drohung heißt, dass Körper, Gesundheit, Freiheit oder Vermögen bedroht wird und dadurch dem_der Bedrohten begründete Besorgnis eingeflößt wird. Die Amtshandlung muss nicht komplett verhindert werden, es reicht auch wenn sie nur verzögert wird. Höchststrafe ist 3 Jahre Haft, bei schweren Drohungen z.B. mit Mord 5 Jahre.

KÖRPERVERLETZUNG an Beamten_innen zählt immer als schwere Körperverletzung. Höchststrafe ist 3 Jahre Haft, bei Verletzungen mit Dauerfolgen auch mehr.

LANDFRIEDENSBRUCH:

Einen solchen begeht wer an einer Menschenmenge teilnimmt, die darauf abzielt einen Mord, eine Körperverletzung oder eine schwere Sachbeschädigung zu begehen. Eine Menschenmenge ist ab 100 Personen vorhanden. Wenn es zu einer der aufgezählten Straftaten kommt, sind nicht nur die unmittelbaren Täter_innen strafbar, sondern alle die an der Menge teilgenommen haben. In der Praxis dient dieses Delikt oft als Verhaftungsgrund. Höchststrafe ist 2 Jahre Haft.

Allgemein gilt für diese Strafgesetze: Die Straftat muss vor Gericht bewiesen werden. Das hat aber oft nicht viel mit der Realität zu tun da unter anderem auch Zeugen_innenaussagen als Beweis gelten, vor allem wenn sie von Beamten_innen stammen.

Die eigene Aussage als Beschuldigte_r gilt zwar auch als Beweis, aber nur dann wenn man sich damit selbst belastet (also ein Geständnis ablegt).

Es gibt aber ein **RECHT AUF AUSSAGEVERWEIGERUNG**. Von diesem sollte auf jeden Fall Gebrauch gemacht werden. Aussagen vor Polizei oder Untersuchungsrichter_in sind unnötig, sinnlos und gefährlich.

Es muss immer auch der **Vorsatz** (der Wille, die Absicht, dass frau_man die Straftat begehen wollte) nachgewiesen werden. Der Vorsatz kann sich aus dem Verhalten ableiten oder aus der eigenen Aussage. Eine Aussageverweigerung gilt jedoch nicht als Beweis eines Vorsatzes.

Strafbar ist immer auch der **Versuch**. Das heißt wenn der Vorsatz nachgewiesen werden kann und eine sogenannte zur Straftat ausführungsnahen Handlung gesetzt wurde (z.B. das Zielen mit einer Waffe) ist das genauso strafbar wie die vollendete Tat. Die Ausführung der Tat muss aber auch möglich bzw. umsetzbar sein. Das heißt z.B. in Bezug auf Diebstahl, dass erst einmal Sachen vorhanden sein müssen, die gestohlen werden können.

Strafbar sind nicht nur die unmittelbaren Täter_innen, sondern alle die zur Tat einen Beitrag leisten (**Mittäter_innenschaft**).

Die **Höchststrafen** werden nur im schlimmsten Fall verhängt. Strafen unter zwei Jahren werden wenn frau_man noch nicht vorbestraft ist, bedingt nachgesehen (Bewährung mit bis zu dreijähriger Probezeit). Personen unter 14 Jahren können nicht bestraft werden. Bei Personen unter 18 Jahren werden die Höchststrafen halbiert. Unter 21 Jahren zählt als Strafmilderungsgrund.

ZIVILRECHTLICHE FOLGEN

Die Eigentümer_innen oder Besitzer_innen eines Hauses welches Opfer einer Besetzung wurde, können bestimmte Klagen beim Zivilgericht einbringen. Dies steht ihnen aber frei und ist vielen auch zu mühsam.

Sie können wegen **Besitzstörung** klagen. Geht diese Klage durch können sie die *Räumung durch die Polizei* veranlassen (wenn sie das nicht sowieso freiwillig macht) sowie die *Besetzer_innen* auf **Unterlassung des Wiederbetretens** klagen. Dies gilt aber jeweils nur für dieses eine Haus sowie nur für die Personen die verklagt werden. Bei Wiederbetreten kann dann gegen diese Personen eine Geldstrafe verhängt werden, bei nochmaligen Wiederbetreten auch eine Beugehaft. Diese Personen können auch zur Zahlung der Verfahrenskosten verurteilt werden.

Wer Sachen beschädigt hat (auch wenn es unabsichtlich war), kann auf **Schadenersatz** geklagt werden. Für diese **zivilrechtlichen Verurteilungen** (zur Zahlung von Verfahrenskosten oder Schadenersatz) gilt jedoch (anders als bei Geldstrafen im Strafrecht), dass es keine Ersatzfreiheitsstrafe gibt. Das heißt wer nicht bezahlt, kann zwar gepfändet werden, aber deswegen nicht in Haft kommen. Gepfändet werden können nur Wertgegenstände die nicht lebensnotwendig sind sowie der Teil des Einkommens der über dem Existenzminimum liegt.

Wird die Besetzung von den Eigentümer_innen toleriert, kann mit ihnen ein Mietvertrag, ein Leihvertrag (unentgeltliches Vermieten), ein Bittleihvertrag (sogenanntes Prekariat, unentgeltliches Vermieten auf jederzeitigen Widerruf) oder ähnliches ausgehandelt werden. Dies würde eine Räumung durch die Polizei verhindern.

Wird die Besetzung von den Eigentümer_innen nicht bemerkt oder nicht dagegen vorgegangen, kann das Gebäude ersessen werden. Das heißt, dass es nach einer bestimmten Frist ins Eigentum der Besetzer_innen übergeht. In Österreich beträgt diese **Ersitzungsfrist** 30 Jahre, wenn das Gebäude dem Bund gehört 40 Jahre.

Anarchistische Rechtshilfe Fraktion

Fight The Copyright